

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7., 14. October und 2. December.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Ueber den von der Deputation für Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung am 18. März d. J. eingereichten Gesetzentwurf erklärt sich die Bürgerschaft, indem sie mit Streichung des Wortes „Bremischen“ in der Ueberschrift einverstanden ist, wie folgt:

§ 1. Die vom Senat vorgeschlagene Fassung wird genehmigt.

Im § 2 des Entwurfs wird es in Gemäßheit des zu § 28 gefaßten Beschlusses heißen müssen statt „§ 28, Absatz 2 und 3“
„§ 28 Absatz 2“ zc.

§ 3 wird in der vom Senat vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Für den vom Senat vorgeschlagenen § 3 a beantragt die Bürgerschaft folgende Fassung:

„Gehalt im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das mit dem Amte verbundene Gehalt und die dem Beamten als solchem etwa gewährte persönliche Zulage.“

§ 4. „Anstellungsurkunde“ statt „Anstellungs-Urkunde“ zu sagen, ist der Bürgerschaft genehm, wie auch in

§ 5 „der Beamte“ statt „jeder Beamte,“ und in

§ 6 „eine der im § 1 bezeichneten Anstalten“ statt „eine unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehende Anstalt.“

§ 7. Der vom Senat beantragte Zusatz zum zweiten Absatz und der vorgeschlagene dritte Absatz werden von der Bürgerschaft genehmigt, ebenso die zu § 11 und § 12 vorgeschlagenen redactionellen Aenderungen.

§ 14. Mit Streichung dieses Paragraphen ist auch die Bürgerschaft einverstanden.

§ 15. Die Bürgerschaft beantragt die Streichung auch dieses Paragraphen.

§ 16. Mit Streichung der Worte „dem Amte angemessen“ ist die Bürgerschaft einverstanden, ebenso zu

§ 17 mit der vom Senat vorgeschlagenen Herabsetzung der der Beschlagnahme zc. unterliegenden Quote des Gehalts auf ein Drittel, zu

§ 18 mit der proponirten Abänderung des Eingangs, und zu

§ 20 mit der beantragten neuen Fassung des ersten Absatzes.

§§ 21, 22, 23 werden genehmigt.

§ 24 wird in der von der Deputation in ihrem Berichte vom 4. November vorgeschlagenen Weise genehmigt, wonach der erste Absatz bleibt wie er im Entwurfe steht, der zweite und dritte Absatz aber die proponirte neue Fassung erhält.

In § 25 wird unter Streichung der Worte „oder mit dem Amte in Verbindung stehende“ der vom Senat beantragte Zusatz genehmigt.

In § 26 beantragt die Bürgerschaft, hinter den Worten „erwirkt zu haben“ hinzuzufügen: „vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 21 der Reichsverfassung“.

In § 27 wünscht sie, daß es statt „Genehmigung der vorgesetzten Behörde“ heißen möge: „Genehmigung des Senats“.

§ 28 wird unter Genehmigung der Vereinigung des zweiten und dritten Absatzes, wie der Senat beantragt, dem Entwurfe gemäß angenommen,

§§ 29 und 30 genehmigt, und zwar § 29 in der von dem Senate vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 31 wird der Antrag des Senats und ebenso der als § 31 a bezeichnete Zusatz genehmigt,

§ 32 genehmigt mit der vom Senat vorgeschlagenen Fassung des Schlusses des zweiten Absatzes:

„es sei denn, daß er diese Staatsangehörigkeit erworben hatte, ohne dazu verbunden zu sein (§ 9)“,

§§ 33 und 34 genehmigt.

§ 35 wird mit Streichung der Worte „nach einer Dienstzeit von zehn Jahren“ und mit der vom Senat vorgeschlagenen Fassung des zweiten Absatzes „diese Bestimmung gilt auch für andere Beamte, wegen welcher solches von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist,“ genehmigt,

§ 36 genehmigt,

§ 37 genehmigt mit der Veränderung, daß es im Eingange statt „Erweise“ heiße: „Nachweise“,

§ 38 genehmigt mit Einschaltung von „(§ 35)“ hinter „Beamter“ und der Fassung „sich als dauernd unfähig erweist“ statt „dauernd unfähig geworden ist“.

§§ 39, 40, 41 werden genehmigt,

§ 42 genehmigt nach der vom Senat vorgeschlagenen Fassung der Absätze 2 und 3 und mit dem Zusatz:

„Freie Feuerung und Licht werden, wenn dieferhalb ein Abzug vom Gehalte geschieht, nach Maßgabe dieses Abzuges als Theil des Gehaltes gerechnet“.

§ 43 wird nach der vom Senat vorgeschlagenen Fassung genehmigt unter Streichung der §§ 44 und 45.

In § 46 beantragt die Bürgerschaft den Eingang so zu fassen:

„Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, seit welchem der Beamte ein Staatsamt bekleidet“

und am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist ein Beamter eine Zeitlang ohne Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschieden, so kommt die einer solchen Unterbrechung vorangegangene Dienstzeit nur dann in Berechnung, wenn die Entlassung aus dem Dienste weder wegen Dienstverletzungen geschehen war, noch auch wegen solcher hätte geschehen müssen, wenn der Beamte nicht freiwillig aus dem Dienste getreten wäre.“

In § 47 beantragt die Bürgerschaft Streichung der Worte „Gemeinde, außer der stadtbremischen“ so daß es heißt „im Dienste einer politischen oder kirchlichen Gemeinde“ u. s. w.

§ 48 wird mit der vom Senat beantragten Veränderung, statt „Ruhegehaltsmonats“ zu sagen „Monats“ genehmigt.

§§ 49 und 50 werden genehmigt, ebenso § 51 mit der Veränderung „von der Generalkasse“ statt „auf der Generalkasse.“

§§ 52 und 53 werden genehmigt.

In § 54 wird hinter „entfernt hält“ hinzuzufügen sein: „(s. § 26)“.

Die §§ 55 bis 72 werden genehmigt.

In § 73 beantragt die Bürgerschaft zum zweiten Absätze hinzuzufügen:

„Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.“

§§ 74 bis 77 werden genehmigt.

Zu § 78 ist die Bürgerschaft mit der vom Senat vorgeschlagenen Fassung für den zweiten und dritten Absatz einverstanden.

§§ 79, 80, 81, 82 und 83 werden genehmigt und bemerkt die Bürgerschaft nur zu § 83, daß es in der sechsten Zeile statt „Entscheidung“ wird heißen müssen: „Entscheidungen“.

§§ 84 und 85 werden genehmigt.

Zu § 86 beantragt die Bürgerschaft folgenden Zusatz:

(§ 86 a.) „Die Vernehmung der Zeugen muß auf den Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disciplinar-

Die
handlung des
letzten Seite
der dafür be-

Mitt

Den be
wegen Nachbew
der Senat, unt

kammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt."

§§ 87 bis 94 genehmigt.

§§ 95, 96. Mit Vereinigung dieser Paragraphen und der vom Senat vorgeschlagenen Fassung des neuen § 96 ist die Bürgerschaft einverstanden.

§ 97 wird genehmigt.

In § 98 beantragt die Bürgerschaft nach „Titel IX. und X.“ einzuschalten „und in Betreff der Wiederaufnahme einer Untersuchung die des Artikels 151“.

§§ 99, 100, 101 werden genehmigt.

Zu § 102 ist die Bürgerschaft mit der Zusammenziehung „Regierungskanzlei“ nach dem Antrage des Senats einverstanden, und beantragt, im letzten Absätze statt „Staatsanwalt“ zu sagen: „öffentlicher Ankläger.“

§§ 103, 104 werden genehmigt.

In § 105 wird statt „(§ 51)“ zu allegiren sein: „(§ 66)“.

§§ 106 bis 110 werden genehmigt.

Zu § 111 und 112 werden die von dem Senat beantragten Zusätze genehmigt, desgleichen

zu § 113 die von dem Senat beantragte Streichung des zweiten Absatzes. Dabei beantragt die Bürgerschaft in diesem § 113 im ersten Satze die Worte „oder in Ruhestand befindlichen“ zu streichen und hinter dem ersten Satze einzuschalten: „Das Gleiche gilt von den zur Zeit in Ruhestand befindlichen Personen rücksichtlich der in den §§ 48 bis 52 enthaltenen Bestimmungen.“

Zu § 114 wird die vom Senat vorgeschlagene Fassung, wie auch

zu § 115 die Hinweglassung des Datums der Inkrafttretung des Gesetzes genehmigt.

Dabei erklärt sich jedoch die Bürgerschaft einverstanden damit, daß für die zwischen der Beschlußfassung über das Gesetz und dem Inkrafttreten desselben erfolgenden Pensionirungen die günstigeren Bestimmungen des Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Indem die Bürgerschaft noch zu dem vom Senat auf pag. 287 der Verhandlungen bezeichneten Berichtigungen ihre Zustimmung erteilt, genehmigt sie schließlich den vorgelegten Entwurf, soweit derselbe nicht durch ihre Beschlüsse modificirt ist, und ersucht den Senat, demselben beizutreten, indem sie dabei den Wunsch ausspricht, daß das Gesetz baldmöglichst publicirt werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. December 1874.

Anlage eines Holzhafens.

Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über diesen Gegenstand bis zur Verhandlung des Budgets für 1875 im Uebrigen aus, lehnt jedoch die auf der vorletzten Seite des Berichts empfohlene Rampenschüttung, sowie die Bewilligung der dafür beantragten *Mk* 48,000 schon jetzt ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1874.

1. Nachbewilligung für die Wasserkunst.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke wegen Nachbewilligung von *Mk* 40,000 für den Betrieb der Wasserkunst läßt der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung

Anlage I. mit Unter-Anl. 1.